

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 1 (1864-1866)

Rubrik: Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

schweizerischen Armenerziehervereins.

§. 1.

Die Vorsteher, Lehrer und Erzieher von Armenerziehungsanstalten in der Schweiz bilden miteinander einen schweizerischen Armenerzieherverein.

§. 2.

Der Zweck des schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung und Hebung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande durch das Zusammentreten seiner Mitglieder in regelmäßig stattfindenden Haupt- und Sektionsversammlungen; durch den gegenseitigen Austausch der Erfahrungen; Besprechung pädagogischer und anderer in's Armenerziehungswesen einschlagender Fragen; Sammlung von Materialien zur Statistik des schweizerischen Armenerziehungswesens, und vor Allem kollegialische Ermunterung zu thatkräftigem Wirken in der gemeinsamen Aufgabe.

§. 3.

Wer als Erzieher in einer Armenerziehungsanstalt arbeitet oder anerkanntermaßen gearbeitet hat, kann Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder werden keine aufgenommen, wohl aber Ehrengäste im Sinne von §. 6.

§. 4.

Der Verein theilt sich in eine ostschweizerische und eine westschweizerische Sektion. Zur ostschweizerischen Sektion werden die Mitglieder der Kantone Graubünden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Schwyz, Uri und Tessin, zur westschweizerischen Sektion die Mitglieder der Kantone Bern, Aargau, Basel, Luzern, Unterwalden, Zug, Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis und Genf gezählt; dabei bleibt jedem Mitglied unbenommen, der einen oder andern oder beiden Sektionen speziell anzugehören und an den Versammlungen beider Theil zu nehmen.

Die beiden Sektionen haben sich gegenseitig von ihren Versammlungen Kenntniß zu geben und die Protokolle mitzutheilen.

§. 5.

Zur Förderung der Vereinszwecke versammeln sich die Mitglieder alle 3 Jahre zu einer Hauptversammlung, regelmäßig abwechselnd in den Gebieten der beiden Sektionen und jedesmal in der Nähe einer durch den Vorsteher mit dem Verein in Verbindung stehenden Anstalt, welche dann besucht und umfassend beschrieben wird.

Die Wahl des nächsten Versammlungsortes geschieht durch die Hauptversammlung.

In den Zwischenjahren werden in gleichem Sinne und nach den gleichen Grundbestimmungen Sektionsversammlungen von beiden Sektionen gehalten.

Die Komites haben für die nächsten Haupt- und Sektionsversammlungsorte Vorschläge zu machen, die aber bei der Wahl für die Mitglieder keineswegs bindend sind.

§. 6.

Die Haupt- und Sektionsversammlungen werden in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats Mai abgehalten, und die Komites haben dafür zu sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig, mindestens einen Monat früher, durch Mittheilung der Traktanden zu denselben eingeladen werden.

Den Mitgliedern ist gestattet, nach vorausgegangener Meldung beim Präsidenten Nichtmitglieder, welche sich um die Vereinsbestrebungen interessieren, als Gäste in die Haupt- und Sektionsversammlungen einzuführen.

§. 7.

Zur Leitung der Geschäfte wählt sich jede Sektion ein Komitee aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und Aktuar).

Das Komitee der Sektion, welcher die Abhaltung der Hauptversammlung zufällt, besorgt auch die Leitung derselben. Ueber das Programm der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktanden haben sich beide Komites miteinander zu verständigen.

§. 8.

Die Wahl des Komitees geschieht von den einzelnen Sektionen durch offenes Mehr und zwar in den Jahren, in welche die Hauptversammlungen fallen; also für die Dauer von 3 Jahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsbauer eine auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Bei allfälligem Austritt eines Komitee-Mitgliedes in der Zeit zwischen den Sektionsversammlungen ist das Komitee berechtigt, aus den dem nächsten Versammlungsorte nahe wohnenden Mitgliedern sich bis zur Versammlung provisorisch selbst zu ergänzen.

§. 9.

Von einer Hauptversammlung zur andern bildet das die nächste Hauptversammlung leitende Sektionskomitee das Zentralkomitee; demselben liegt die Anordnung für die Hauptversammlung und deren Leitung ob, ebenso der allfällige Verkehr mit gemeinnützigen Vereinen, Behörden und Anstalten im Interesse des Gesamtvereines; und es führt dasselbe auch das gemeinsame Rechnungswesen durch seinen Aktuar.

§. 10.

Wer in den Verein tritt, hat seinen Beitritt durch Namensunterschrift entweder in einem der beiden Protokolle oder durch eine briefliche Erklärung auszusprechen, alljährlich zur Bestreitung der Vereinskosten einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten und zur Förderung der Vereinszwecke nach Kräften mitzuwirken.

Der Austritt ist dem betreffenden Sektionspräsidenten schriftlich anzuzeigen.